

## Satzung eines gemeinnützigen Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen “ **Unsere Pommern** “

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Stadt Mescherin 16307.

Datum der Gründung des Vereins und der Aufnahme seiner Tätigkeit ist der 01.12.2023.

### § 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Die Ziele des Vereins sind:

1. die Kultur und Geschichte der grenzüberschreitenden Region zu fördern und sich für die Entwicklung und Förderung des Tourismus einzusetzen. Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

- Entwicklung und Vermarktung von grenzüberschreitenden nachhaltigen Tourismusangeboten.
- Grenzüberschreitende Investitionen zur Förderung der touristischen Infrastruktur und zur Erhaltung des gemeinsamen kulturellen Erbes.
- Entwicklung innovativer digitaler Lösungen im Bereich des grenzüberschreitenden Tourismus und der Kultur.
- Schaffung eines Netzwerks von Tourismusorganisationen, die den grenzüberschreitenden Kultur- und Tourismus unterstützen, und aktive Mitarbeit daran.
- Organisation von Begegnungen, thematischen Exkursionen und einer weitreichenden sozialen Integration mit einem grenzüberschreitenden und multikulturellen Tourismusaspekt.

2. die nachhaltige wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des grenzüberschreitenden Raumes zwischen Deutschland und Polen zu verfolgen.

- Verhinderung der sozialen Ausgrenzung von Migranten.
- Bereitstellung von Wissen und Initiativen zum Nutzen der lokalen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen, sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, Arbeitgeberverbänden und lokalen Regierungseinheiten.
- Integration der lokalen Gemeinschaften

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität und des Wohlbefindens der in den Grenzregionen lebenden Menschen:

- Verbesserung des Verständnisses für die Auswirkungen der Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen, lokalen Regierungseinheiten und Arbeitgebern.
- Einführung und Verbreitung von Wissen über eine gesunde Lebensweise.
- Durchführung von Bildungsaktivitäten zu den Themen Gesundheit, Tourismus und Integration auf verschiedenen Bildungsebenen.

- Hervorhebung der Bedeutung der grenzüberschreitenden und interkulturellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Ausgrenzung und die Schwierigkeiten der Einwohner in einem multikulturellen Umfeld durch Projekte.
- Einbindung junger Kinder in die Themen gesunde Lebensweise und Toleranz

4. Entwicklung und Durchführung von Programmen zum Wissensaustausch über das Leben und Arbeiten in der Grenzregion.

- Entwicklung der Haltung eines kritischen Beobachters der Realität und Identifizierung von Instrumenten zu ihrer Veränderung im Zusammenhang mit der Veränderung gesundheitsfördernder Einstellungen und Wertesysteme.
- Aktivitäten zur Entwicklung und Verbreitung neuer Multimediatechnologien als Hilfsmittel in der Bildung und im Beruf. Verbreitung von Wissen über gesundheitsfördernde Prävention.
- Förderung des historischen Wissens über die Region.
- Unterstützung der Aktivitäten anderer sozialer Organisationen, insbesondere solcher, deren Ziele denen des Vereins ähnlich sind.
- Einbindung der lokalen Gemeinschaft durch den Abbau von Sprachbarrieren und die Förderung von Toleranz und Verständnis für Unterschiede, wobei die Faktoren, die die grenzüberschreitende Gemeinschaft vereinen, hervorgehoben werden sollen.

#### **§ 4**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

#### **§ 5**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### **§ 7**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem\der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, oder getrennt. Nur der Vorstand kann die Vereinigung nach außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein

neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, die Buchführung und die Finanzkontrolle des Vereins durch ein externes Unternehmen prüfen zu lassen.

### **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an einen vom Vorstand der Gesellschaft bestimmten Zweck im Sinne der früheren Zielsetzung der Gesellschaft.

Gründungsmitglieder:

1. Przemyslaw Malinowski, wohnhaft in: Salower Str. 7, 17098 Friedland, Inhaber des Personalausweises mit der Nummer CBN 441098,

2. Wirginia Malinowska, wohnhaft in: Salower Str. 7, 17098 Friedland, Personalausweis Nr. DCU 55884,

3 Renata Szostak-Wisniewska, wohnhaft in: Szpital 22A, 88-140 gmina Gniewkowo, Personalausweis Nr.: DFA 231990

4. Jacek Wisniewski, wohnhaft in: Szpital 22A, 88-140 gmina Gniewkowo, Personalausweis Nr.: CDE 857119

5. Grzegorz Nowacki, wohnhaft in: Rydla 86 70-783 Szczecin, Personalausweises Nr.: CAR 134526

6. Anna Martyniak, wohnhaft in: Grzyminska 9/1, 71-711 Szczecin, Personalausweis Nr.: CCZ 877263

7. Bartosz Wojnarowicz, wohnhaft in: Szczerkowa 5, 71-751 Szczecin, Personalausweis Nr: AYC 763978

Anlage:

1. Protokoll der Gründungsversammlung
2. Protokoll der Vorstandswahl